

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Förderung der ambulanten Hospizarbeit in Baden-Württemberg

Die primäre Aufgabe ambulanter Hospizarbeit ist die Begleitung von sterbenden Menschen durch Ehrenamtliche, die von verantwortlichen Fachkräften durch Schulung, Anleitung und Begleitung unterstützt werden. Darüber hinaus erbringen die Fachkräfte palliativ-pflegerische Beratung. Angehörige und Bezugspersonen sterbender Menschen werden nach Möglichkeit mit einbezogen.

Die Förderung durch die Krankenkassen nach § 39a SGB V berücksichtigt die Personal- und Sachkosten eines ambulanten Hospizdienstes (Kosten für die verantwortlichen Fachkräfte, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, Kosten für Sachmittel). Bei der Berechnung der Förderung werden die Anzahl der qualifizierten Ehrenamtlichen und die Anzahl der Sterbebegleitungen in der Häuslichkeit, in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen berücksichtigt.

Die Sterbebegleitungen von privat Versicherten werden über die Privaten Krankenkassen (PKV-Verband) und über Beihilfestellen in die Förderung miteinbezogen.

Diese Liste nimmt Fragen der Hospizarbeit für Erwachsene auf. Für Kinder- und Jugendlichen-Hospize gibt es eine gesonderte Liste

Fragen und Antworten zur Förderung und zu Fördervoraussetzungen

1. Wann müssen die Unterlagen für die Förderung abgegeben werden?
2. Was bedeutet ständig fachliche Verantwortung?
3. Was sind Personalkosten?
4. Was sind prospektive Personalkosten?
5. Wofür kann die Fortbildungspauschale für Ehrenamtliche verwendet werden?
6. Welche Belege und Nachweise müssen beim Hospizdienst vorliegen?
7. Welche Anlagen müssen dem ServicePoint/der Geschäftsstelle des Landesausschusses Ambulante Hospizförderung bei Antragstellung auf Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschickt werden?
8. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag an Personal- und Sachkosten?
9. Können auch kleinere Hospizdienste (weniger als 15 ehrenamtliche Personen) Förderung erhalten?
10. Was passiert, wenn die Gruppe sich auf unter 15 ehrenamtliche Personen verkleinert?
11. Wird ein Hospizdienst auch dann gefördert, wenn die Fachkraft ehrenamtlich arbeiten will?
12. Darf der Erstbesuch durch die verantwortliche Fachkraft in die Berechnung einbezogen werden?
13. Ab wann darf eine Sterbebegleitung gezählt werden?
14. Wann ist eine Sterbebegleitung abgeschlossen?
15. Inwieweit gehört Trauerbegleitung zur Sterbebegleitung?
16. Sind Einsätze auch in Krankenhäusern anrechenbar?
17. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Beihilfestellen?
18. Schickt die Beihilfestelle einen Bescheid an den Hospizdienst?
19. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Privaten Krankenkassen?
20. Spielt die Anzahl der privat Begleiteten eine Rolle bei der Festsetzung der GKV- bzw. PKV-Fördersumme?
21. Werden bei der PKV noch andere Kosten als ggü GKV berücksichtigt?
22. Muss bei jeder privaten Kasse ein Antrag gestellt werden?
23. Müssen versichertenbezogene Nachweise analog zum Antrag an den GKV eingereicht werden?
24. Worauf ist bei Kooperationsvereinbarungen zwischen ambulanten Hospizdiensten und Krankenhäusern bzw. stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten zu achten?

Fragen und Antworten zur Organisation der Hospizdienste

25. Kann eine verantwortliche Fachkraft für mehrere ambulante Hospizdienste tätig sein?
26. Wer muss fest angestellt sein?
27. Was bedeutet „Festanstellung“?
28. Muss der Hospizdienst selber die verantwortliche Fachkraft anstellen?
29. Was ist unter Delegation und Abordnung zu verstehen?
30. „Wir wollen ehrenamtlich bleiben und nicht die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen.“
31. Kann palliativ-pflegerische Beratung woanders „eingekauft“ werden?
32. Was bedeutet „Sicherstellung der Erreichbarkeit“ nach § 2 Abs. (3) der Rahmenvereinbarung?
33. Was passiert, wenn die fachlich verantwortliche Person die Hospizgruppe verlässt? Gibt es Übergangsregelungen für die Gruppe, bis eine neue verantwortliche Fachkraft nachgeschult werden konnte?
34. Welche Dokumentation ist beim Sterbenden zu führen?
35. Warum muss der Sterbende bzw. sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin eine Einwilligung zur Speicherung und Weitergabe von Daten unterschreiben?

Fragen und Antworten zur Fort- und Weiterbildung der Hospizdienste

36. Welche Fort- und Weiterbildungen müssen von der verantwortlichen Fachkraft absolviert werden?
37. Welche Berufe werden bei den verantwortlichen Fachkräften anerkannt?
38. Nachweis der einsatzbereiten ehrenamtlichen Begleiter(innen).

Fragen und Antworten zur Förderung und zu Fördervoraussetzungen

1. Wann müssen die Unterlagen für die Förderung abgegeben werden?	<p>Angaben im Antrag zur Ambulanten Hospizförderung sowie notwendige Unterlagen müssen vollständig und termingerecht zur Bearbeitung eingereicht werden.</p> <p>Die Anträge werden im Januar von den ServicePoints verschickt. Der genaue Abgabetermin bei den ServicePoints wird von diesen bekannt gegeben.</p>
2. Was bedeutet ständig fachliche Verantwortung?	<p>In § 1 Abs. 4 der neuen Rahmenvereinbarung ist festgelegt, dass Ambulante Hospizdienste u. a. unter ständiger fachlicher Verantwortung mindestens <u>einer</u> entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen müssen. Damit ist ein Arbeitsvertrag durchgängig ab 01.01. des Jahres gemeint.</p>
3. Was sind Personalkosten?	<p>Nach § 5 der Rahmenvereinbarung können Personalkosten im Einzelnen sein:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Lohn, Gehalt oder Honorar für verantwortliche Fachkräfte einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Aus- und Fortbildungskosten. Für Aus- und Fortbildung können die gesamten Kosten einschließlich der Fahrtkosten, Übernachtungs- und Bewirtungskosten, entsprechend den Bestimmungen der Reisekostengesetzgebung des Bundes bzw. Landes übernommen werden. Die Regelung für die Aus- und Fortbildung gilt auch für die Qualifizierung von Mitarbeitenden, denen zukünftig die Verantwortung als Fachkräfte übertragen werden soll.▪ Lohn, Gehalt oder Honorar (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Aus- und Fortbildungskosten) für eine Arbeitszeiterhöhung von Fachkräften im Förderjahr (Jahr der Antragsstellung) oder für Fachkräfte, die im Förderjahr neu eingestellt werden. <i>Achtung! Der jeweils entsprechende Arbeitsvertrag muss mit der Antragstellung vorliegen.</i>▪ Lohn, Gehalt oder Honorar für andere Kräfte: Dies sind Kräfte, an die eine verantwortliche Fachkraft einzelne Aufgabenbereiche delegieren kann<ul style="list-style-type: none">- z. B. für die Gewinnung ehrenamtlich Tätiger (hier können Honorarkosten, die für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit anfallen, eingesetzt werden)- oder für die Koordination der Einsätze (z. B. bei einem großen Einzugsbereich des Hospizdienstes) u. a.▪ Kosten für die Begleitung der ehrenamtlich Tätigen

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<ul style="list-style-type: none">- Praxisbegleitung / Supervision Honorare einschließlich der Fahrtkosten für die Honorarkräfte, die die Supervision leiten oder die Vorbereitungskurse ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen durchführen▪ Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen: Fortbildungspauschale von 100 Euro pro einsatzbereitem Ehrenamtlichen▪ Kosten für palliativ-pflegerische Beratung Personalkosten / Honorar an Kooperationspartner (z. B. amb. Pflegedienst), der diese Aufgabe auf Bitten des ambulanten Hospizdienstes übernimmt. Nach § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung können ambulante Hospizdienste Teil der multiprofessionellen Versorgungsstruktur der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne eines integrativen Ansatzes sein. Allerdings ist die palliative ambulante Versorgung sowie die Brückenpflege nicht Teil der Ambulanten Hospizförderung i. S. § 39a Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenkassen. Personalkosten, die in Zusammenhang mit der palliativen ambulanten Versorgung, (z. B.: einer „Rund um die Uhr-Erreichbarkeit in Krisensituationen“ regelmäßige Hausbesuche von hauptamtlichen Fachkräften, Symptomkontrollen, Erstellen von Notfallplänen, Brückenpflege) entstehen, sind nicht förderfähig.
<p>4. Was sind prospektive Personalkosten?</p>	<p>Sofern ein ambulanter Hospizdienst für das laufende Kalenderjahr der Förderung eine weitere Fachkraft einstellt und/oder die Arbeitszeit/den Stellenumfang der bisher angestellten Fachkraft aufstockt, können die diesbezüglichen, erhöhten Personalkosten abweichend von den sonstigen Grundsätzen der retrospektiven Förderung bereits mit Wirkung für das laufende Förderjahr im Rahmen des ermittelten Förderbetrages gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht werden.</p> <p>Dazu werden diejenigen Ambulanten Hospizgruppen nach Ablauf des Förderjahres angeschrieben, ob diese prospektiven Personalkosten tatsächlich und ggf. in welcher Höhe angefallen sind. Sofern geltend gemachte, erhöhte Personalkosten im laufenden Förderjahr tatsächlich nicht entstehen, werden die geförderten, aber nicht entstandenen Personalkosten im Förderverfahren des Folgejahres in Abzug gebracht bzw. verrechnet.</p>
<p>5. Wofür kann die Fortbildungspauschale für Ehrenamtliche verwendet werden?</p>	<p>Es ist eine Pauschale, die dazu dient, Ehrenamtliche auf Fort- oder Weiterbildung zu schicken bzw. Referenten für eine Fortbildungsveranstaltung, für fachliche Vorträge oder für offene Abende in eine Gruppe zu holen.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. (4) der RV wird für jede ehrenamtliche Person, die am 31.12. d. Vorjahres einsatzbereit war, im Förderjahr eine</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>Pauschale von 100 € für Fort- und Weiterbildungen gewährt.</p> <p>Mit dieser pauschalen Förderung sind auch die Sachkosten, die im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung entstehen können, abgegolten (Reise-, ÜN-, Bewirtungskosten).</p> <p>Die Kosten für die Vorbereitungskurse und die Supervision von Ehrenamtlichen sind von der Pauschale ausgenommen und können über die Personalkosten (siehe Frage 3.) gefördert werden.</p> <p>Dem Dienst ist es frei gestellt, wie er im Einzelnen diesen Pauschalbetrag für Fortbildungen verwendet.</p>
<p>6. Welche Belege und Nachweise müssen beim Hospizdienst vorliegen?</p>	<p>Der Hospizdienst ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Das bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben aus einer geordneten Zusammenstellung ersichtlich sein müssen. Ausgaben sind durch Belege (Rechnungen und entsprechende Überweisungen) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die förderfähigen Ausgaben. Bei einer Prüfung des Dienstes müssen die Buchführung und die zugehörigen Belege vorgelegt werden können, soweit sie zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel erforderlich sind.</p>
<p>7. Welche Anlagen müssen dem ServicePoint/ der Geschäftsstelle des Landesausschusses Ambulante Hospizförderung bei Antragstellung auf Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen geschickt werden?</p>	<p>Gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V i. d. F. vom 14.03.2016 sind dem Antrag auf Förderung die folgenden Anlagen beizufügen:</p> <p><u>Nachweise der geforderten Qualifikationen einer Fachkraft</u>, sofern sie mit ihrer Tätigkeit nach dem 1.1.2014 begonnen hat.</p> <p><u>Arbeitsvertrag zur Arbeitszeiterhöhung einer Fachkraft im Förderjahr</u> oder für eine Fachkraft, die im Förderjahr neu eingestellt wird.</p> <p><u>Anlage 1a (und/bzw. 1b)</u> Eine Namensliste der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten, qualifizierten Ehrenamtlichen, von der jeweiligen ehrenamtlichen Person unterschrieben.</p> <p><u>Anlage 2a (und/bzw. 2b)</u>: Hier geht es um die versichertenbezogenen Nachweise der geleisteten Sterbebegleitungen im Vorjahr des Förderjahres.</p> <p>Für jede gesetzliche Krankenkasse ist gesondert eine Anlage 2a-Liste bzw./und Anlage 2b-Liste) mit den persönlichen Daten der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen und dem Namen der jeweils zugehörigen GKV zu erstellen. Diese Listen müssen kuvertiert und verschlossen mit Name und Adresse der jeweiligen gesetzlichen Kasse dem Antrag beigelegt werden. Sie werden zunächst dem ServicePoint zugeschickt, der diese dann ungeöffnet den Krankenkassen zuleitet.</p> <p><u>Anlage 3a (bzw./und 3b)</u> In dieser Liste sind die Namen der gesetzlichen Kassen und die jeweils dazugehörigen Gesamtzahlen der abgeschlossenen Sterbebegleitungen des Vorjahres anzuge-</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>ben. In den beiden untersten Zeilen der Liste sind dann zum einen die Gesamtsumme an Begleitungen die GKVen betreffend zu nennen. Zum anderen lediglich die Gesamtzahl an Begleitungen bei den PKVen. Achtung! Diese Daten müssen mit den Angaben unter Punkt 5.1. (bzw. 5.2) des Antrags übereinstimmen. Achtung! Es sind keine versichertenbezogenen Nachweise, also auch keine Kuverts für die Begleitungen privat versicherter Personen einzureichen!</p> <p><u>Anlage 4)</u> Eine Auflistung der förderfähigen Sachkosten. Achtung! Die Gesamtsumme muss mit der Angabe unter Punkt 7.8 des Antrags übereinstimmen.</p> <p><u>Anlage 5)</u> Angaben zu „andere Kräfte“ Diese Anlage muss von jeder Person, die im Förderantrag unter 7.4 als „andere Kräfte“ angegeben wird, gesondert ausgefüllt werden.</p>
<p>8. Wie errechnet sich der Förderhöchstbetrag an Personal- und Sachkosten?</p>	<p>Der Förderbetrag der einzelnen Hospizgruppen errechnet sich auf der Grundlage von Leistungseinheiten (LE). Diese werden ermittelt wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl der am 31.12. d. Vorjahres einsatzbereiten, geschulten Ehrenamtlichen wird mit dem Faktor 2 multipliziert = xy LE 2. Die Anzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen für Erwachsene wird mit dem Faktor 4 multipliziert = xy LE 3. Die beiden Zahlen werden sodann addiert und ergeben die Summe der LE 4. Der Förderbetrag je LE beträgt 13 v. H. der monatlichen Bezugsgröße.* 5. Die maximal mögliche Gesamtfördersumme für Personal- und Sachkosten errechnet sich, indem der Förderbetrag (Pkt. 4) mit der Summe der LE multipliziert wird. 6. Die beantragten Sachkosten werden folgendermaßen begrenzt: 2,2% der mtl. Bezugsgröße* werden mit der Summe der LE multipliziert = maximal möglicher Förderbetrag der Sachkosten. 7. Der maximal mögliche Förderbetrag der Personalkosten ergibt sich, indem von der maximal mögl. Gesamtfördersumme (Pkt.5) die maximal mögl. Sachkosten (Pkt.6) subtrahiert werden. <p>* (nach § 18 Abs. 1 SGB IV) Dieser Betrag wird jährlich neu berechnet!</p>
<p>9. Können auch kleinere</p>	<p>Um dieses Problem zu lösen, wurde in § 4 Abs. 3 der Rahmen-</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p>Hospizdienste (weniger als 15 ehrenamtliche Personen) Förderung erhalten?</p>	<p>vereinbarung v. 14.03.2016 ausdrücklich die Möglichkeit der Kooperation¹⁾ aufgenommen, um gerade auch kleinere Gruppen in die Förderung einbeziehen zu können. Die ServicePoints bieten Beratungen zur Kooperation an.</p> <p>Gemäß RV i. d. F. vom 14.03.2016 muss ein ambulanter Hospizdienst im Jahr der Neugründung mindestens 12 qualifizierte, einsatzbereite Ehrenamtliche einsetzen können.</p> <p>In den Folgejahren gilt, dass 15 Ehrenamtliche unterzeichnet haben müssen.</p>
<p>10. Was passiert, wenn die Gruppe sich auf unter 15 ehrenamtliche Personen verkleinert?</p>	<p>Hier ist anzuraten, vorausschauend ehrenamtliche Hospizbegleiter(innen) vorzubereiten, ggf. gemeinsam in einem Kurs mit anderen Hospizdiensten. Ansonsten sei auch hier auf die Möglichkeit der Kooperation²⁾ verwiesen.</p>
<p>11. Wird ein Hospizdienst auch dann gefördert, wenn die verantwortliche Fachkraft ehrenamtlich arbeiten will?</p>	<p>Ja, wenn vom Hospizdienst die Leistungsvoraussetzungen und von der verantwortlichen Fachkraft die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.</p>
<p>12. Darf der Erstbesuch durch die verantwortliche Fachkraft in die Berechnung einbezogen werden?</p>	<p>Nein. Der Erstbesuch ist Teil der originären Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft des Hospizdienstes.</p>
<p>13. Ab wann darf eine Sterbebegleitung gezählt werden?</p>	<p>Eine Sterbebegleitung gilt als begonnen, wenn sie von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin/eines ehrenamtlichen Mitarbeiters des ambulanten Hospizdienstes durch einen direkten persönlichen Kontakt (z. B. per Telefon oder durch einen Besuch beim Sterbenden oder seinem Angehörigen) aufgenommen wurde. Eine Erstkontaktaufnahme von der verantwortlichen Fachkraft gilt nicht als begonnene Begleitung.</p>
<p>14. Wann ist eine Sterbebegleitung abgeschlossen?</p>	<p>Nach dem Tod oder wenn die Begleitung aus einem anderen Grund beendet wird (Umzug, Besserung, es wird keine Begleitung mehr gewünscht).</p>
<p>15. Inwieweit gehört Trauerbegleitung zur Sterbebegleitung?</p>	<p>Trauerbegleitung der Sterbenden und An- und Zugehörigen ist Teil der Hospizarbeit. Begleitungen, die ausschließlich auf die Trauerarbeit nach dem Tod eines Angehörigen ausgerichtet sind, sind nicht förderfähig.</p>
<p>16. Sind Einsätze auch in</p>	<p>Ja, ausdrücklich nach HPG (02.12.2015) und nach der Rahmen-</p>

¹ Kooperationen sind schriftlich zu vereinbaren

² Siehe Fußnote 1

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p>Krankenhäusern anrechenbar?</p>	<p>vereinbarung vom 14.03.2016 (Präambel und § 1 Abs. (2))</p>
<p>17. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Beihilfestellen?</p>	<p>Gemäß separatem Vertrag zwischen den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizarbeit maßgeblichen Spitzenorganisationen und der BRD als Träger der Beihilfe, vertreten durch das BMI (in Kraft getreten am 06.06.2015), ist die Beteiligung mittels der Beihilfestellen an den Kosten der ambulanten Hospizarbeit geregelt.</p> <p>Achtung! Eine aktuelle Liste der diesem Vertrag beigetretenen Träger der Beihilfe, i. e. „Beihilfeverzeichnis“, steht zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert.</p> <p>Achtung! Als Datum, ab dem eine Beihilfestelle Kosten übernimmt, gilt das jeweilige Beitrittsdatum.</p> <p>Gehört die Beihilfestelle einer begleiteten verstorbenen Person zur o. g. Liste (die Adresse muss beim Beihilfeberechtigten bzw. seinen Angehörigen erfragt werden), ist gemäß § 6 der Antrag zur Rechnungsstellung ggü. der Beihilfestelle zeitnah nach Abschluss der Sterbebegleitung zu stellen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags mit dem PKV-Verband i. d. F. v. 07.07.2016 (s. Pkt. 19) ist der AHD verpflichtet, die ihm zustehenden Beträge bei den Beihilfestellen einzufordern.</p> <p>Zur Anforderung des Kostenbeitrags steht ein Formular zur Verfügung.</p> <p>Der Kostenbeitrag der Beihilfestellen für eine abgeschlossene Sterbebegleitung wird jährlich neu berechnet.</p>
<p>18. Schickt die Beihilfestelle einen Bescheid an den Hospizdienst?</p>	<p>Die Beihilfestellen teilen nach Antragstellung des AHD mit, dass sie nach § 40 der Bundesbeihilfeverordnung die Kosten erstatten bzw. dass keine Grundlage für eine Zahlung besteht.</p>
<p>19. Wie gestaltet sich das Antragsverfahren ggü. den Privaten Krankenkassen?</p>	<p>Gemäß Vertrag mit dem PKV-Verband (i. d. F. vom 07.07.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten) erlassen die gesetzlichen Krankenkassen den Förderbescheid, senden ihn an den ambulanten Hospizdienst und überweisen 90% der festgestellten Gesamtfördersumme, sofern mindestens 1 privat versicherte Person begleitet wurde.</p> <p>Der ambulante Hospizdienst beantragt nach Erhalt des Förderbescheids (Eingangsdatum vermerken!) die subtrahierten bzw. die restlichen 10% der Fördersumme bei dem PKV-Verband in Köln unter Abzug bereits erstatteter Beihilfe.</p> <p>Ein Antragsformular steht zur Verfügung mit einer Liste, auf der die Anzahl der geleisteten Sterbebegleitungen bei den jeweiligen privaten Kassen anzugeben sind. Die rechte Spalte (Beihilfeberechtigung) ist mit Ja bzw. Nein auszufüllen.</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

	<p>Dem Antrag ist eine Kopie des Förderbescheids der GKV beizulegen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10. des Jahres einzureichen. Sofern der AHD den Förderbescheid der Krankenkassen erst nach dem 30.06. erhalten hat (Eingangsdatum!), verlängert sich die Frist um die entsprechende Anzahl der Tage/Wochen.</p>
<p>20. Spielt die Anzahl der privat Begleiteten eine Rolle bei der Festsetzung der GKV-bzw. PKV-Fördersumme?</p>	<p>Nein. Die 10% der Gesamtfördersumme im Förderverfahren der GKK werden subtrahiert, unabhängig davon, ob 1 oder mehrere privat versicherte Personen begleitet wurden.</p>
<p>21. Werden bei der PKV noch andere Kosten als ggü. GKV berücksichtigt?</p>	<p>Nein</p>
<p>22. Muss bei jeder privaten Kasse ein Antrag gestellt werden?</p>	<p>Nein. Nur ein Antrag beim PKV-Verband in Köln für alle privaten Kassen</p>
<p>23. Müssen versichertenbezogene Nachweise analog zum Antrag an den GKV eingereicht werden?</p>	<p>Es sind keine versichertenbezogenen Nachweise, keine geschlossenen Kuverts, wie beim Antrag ggü. dem GKV erforderlich.</p>
<p>24. Worauf ist bei Kooperationsvereinbarungen zwischen ambulanten Hospizdiensten und Krankenhäusern bzw. stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten zu achten?</p>	<p>Hospizgruppen schließen zunehmend Kooperationsvereinbarungen mit ambulanten Diensten, stationären Pflegeeinrichtungen, SAPV-Teams und Krankenhäusern ab.</p> <p>Sprechen Sie Ihren ServicePoint an.</p>

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

Fragen und Antworten zur Organisation der Hospizdienste	
25. Kann eine verantwortliche Fachkraft für mehrere ambulante Hospizdienste tätig sein?	Im Rahmen einer Kooperation ³ kann eine Fachkraft auch für mehrere Hospizdienste zuständig sein. Die Gesamtzahl der einsatzbereiten Ehrenamtlichen in diesen Hospizdiensten darf gemäß § 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung bei Beginn der Kooperation 50 nicht überschreiten.
26. Wer muss fest angestellt sein?	Die fachlich verantwortliche Fachkraft soll nach § 4 Abs. (1) der Rahmenvereinbarung fest angestellt sein. In Baden Württemberg gilt die Regel, dass auch Ehrenamtliche als Fachkraft tätig sein können, sofern sie die Voraussetzungen im Hinblick auf die Qualifikation erfüllen.
27. Was bedeutet „Festanstellung“?	Festanstellung bedeutet, dass die Anstellung mindestens in Form einer geringfügigen Beschäftigung (derzeit bis zu 450 €), mit einer Anmeldung bei der Minijob-Zentrale erfolgt.
28. Muss der Hospizdienst selber die verantwortliche Fachkraft anstellen?	Nein. Es gibt die Möglichkeit der Personalüberlassung. Beratung hierzu erteilen die ServicePoints.
29. Was ist unter Abordnung und Delegation zu verstehen?	Der ambulante Hospizdienst muss eine organisatorische Einheit bilden. Wird der ambulante Hospizdienst unter einer Trägerschaft mit anderen Tätigkeitsbereichen betrieben, ist eine eindeutige buchhalterische, organisatorische und personelle Trennung von anderen Fachbereichen nachzuweisen. Personelle Abordnungen von anderen Organisationen an den ambulanten Hospizdienst müssen transparent und schriftlich geregelt sein. Eine Abordnung ist der vorübergehende Einsatz (ganz oder teilweise) eines Arbeitnehmers zu einem Ambulanten Hospizdienst, wobei das Dienstverhältnis zur bisherigen Dienststelle und die Planstelle aufrechterhalten bleiben. Delegation ist die Übertragung einer Aufgabe oder Zuständigkeit auf eine Person oder mehrere andere Personen. Personalkosten durch Abordnungen oder Delegationen müssen im Antrag kenntlich gemacht werden. Ggf. müssen Stellenbeschreibungen oder Kopien der Arbeitsverträge dem Antrag beigefügt werden. Auf Aufforderung müssen Stellenbeschreibungen oder Kopien der Arbeitsverträge vorgelegt werden.
30. „Wir wollen ehrenamtlich bleiben und nicht die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen.“	Auch hier ist eine Förderung möglich, zum Beispiel im Wege einer Kooperation ⁴ . Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren ServicePoint.

³ Siehe Fußnote 1 Seite 8

⁴ Siehe Fußnote 1 Seite 8

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p>31. Kann palliativ-pflegerische Beratung woanders „eingekauft“ werden?</p>	<p>Palliativ-pflegerische Beratung kann, falls die verantwortliche Kraft diese nicht selber durchführt, auf Bitten des Hospizdienstes z. B. von einem Pflegedienst erbeten werden. Achtung! Diese palliativ-pflegerische Beratung ist keine Leistung nach den Leistungsvorschriften des SGB V/XI. Sie muss klar abgrenzbar sein.</p> <p>Unbedingt beachtet werden muss, dass der Dienst Leistungen, die nach anderen Leistungsvorschriften des Sozialgesetzbuchs</p> <p>(SGB V / SGB XI) abgerechnet werden können, <u>nicht</u> erbringen darf. Dies wird im Antrag auf Förderung nach § 39a Abs. 2 (Satz 8) SGB V ausdrücklich bestätigt.</p>
<p>32. Was bedeutet „Sicherstellung der Erreichbarkeit“ (§ 2 Abs. (3) Rahmenvereinbarung)?</p>	<p>Die Erreichbarkeit des Hospizdienstes über einen regelmäßig (d.h. mindestens einmal täglich) abgehörten Anrufbeantworter ist als Mindeststandard ausreichend. In Betracht kommen kann auch die Einrichtung einer Rufumleitung. Hospizbegleiter(innen) müssen in kritischen Situationen zeitnah einen Ansprechpartner erreichen können.</p> <p>Anmerkung: Ein Rufbereitschaftsdienst wird nicht gefordert. Einrichtung „Notdienst“ wurde gestrichen (§ 2 Abs. 3 RV: „ständige Erreichbarkeit“)</p>
<p>33. Was passiert, wenn die fachlich verantwortliche Person die Hospizgruppe verlässt? Gibt es Übergangsregelungen für die Gruppe, bis eine neue verantwortliche Fachkraft nachgeschult werden konnte?</p>	<p>Scheidet die verantwortliche Fachkraft des Hospizdienstes aus (s. § 4 Abs. (2) RV) und wird diese Stelle mit einer Fachkraft neu besetzt, muss diese mindestens die Voraussetzungen nach § 4 Abs. (1) Buchstabe a) – c) (Berufliche Qualifikation, dreijährige entsprechende Tätigkeit und Abschluss einer Palliative-Care-Weiterbildungsmaßnahme) erfüllen. Der Nachweis eines Koordinations-Seminars und eines Seminars zur Führungskompetenz muss spätestens zum Ablauf des 12. Monats nach dem Ausscheiden erbracht werden.</p> <p>Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft empfiehlt sich eine Beratung durch die ServicePoints.</p>
<p>34. Welche Dokumentation ist beim Sterbenden zu führen?</p>	<p>Wichtige Informationen des Sterbenden bzw. über den Sterbenden, die für andere in der Begleitung, Versorgung und Pflege Beteiligten wichtig sind und weitergegeben werden sollten, sind zu dokumentieren. Dies geschieht zum Wohle des Sterbenden und seiner Angehörigen.</p>
<p>35. Warum muss der Sterbende bzw. sein gesetzlicher Vertreter/ seine gesetzliche Vertreterin in eine Einwilligung zur Speicherung und Weitergabe von Daten unterschreiben?</p>	<p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss jede/r Betroffene in die Weitergabe von Daten einwilligen.</p> <p>Den Hospizgruppen wurden zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt zum Datenschutz - Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht für Ehren- und Hauptamtliche des Hospizdienstes - Information zur Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung für die zu Begleitenden - Einwilligung in die Weitergabe von Daten durch den Hospizdienst für die zu Begleitenden

**Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste beim
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg**

<p>36. Welche Fort- und Weiterbildungen müssen von der verantwortlichen Fachkraft absolviert werden?</p>	<p>Die fachlich Verantwortlichen müssen nach der Rahmenvereinbarung über eine abgeschlossene Palliative-Care-Weiterbildungsmaßnahme, ein Koordinatoren-Seminar (40 Stunden) und ein Seminar zur Führungskompetenz (80 Stunden) verfügen. Nähere Auskünfte, insbesondere zu Anerkennungen im Einzelfall, erteilt Ihnen Ihr ServicePoint.</p>
<p>37. Welche Berufe werden bei den verantwortlichen Fachkräften anerkannt?</p>	<p>Nach der Rahmenvereinbarung muss eine fest angestellte fachlich verantwortliche Kraft über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester/-pfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ oder „Altenpflegerin/Altenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich muss eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf nach erteilter Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen.</p> <p>Wenn Personen mit anderen Berufen die fachliche Verantwortung übernehmen, müssen sie über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder Heilpädagogik verfügen; andere abgeschlossene Studiengänge oder Berufsausbildungen sind im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Zusätzlich muss eine mindestens dreijährige der Ausbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit vorliegen.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung über Einzelfälle wird nach Beratung im Landesausschuss Hospizförderung getroffen.</p>
<p>38. Nachweis der einsatzbereiten ehrenamtlichen Begleiter(innen).</p>	<p>Die Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V § 5 Abs.7 i. d. F. vom 14.03.2016 regelt den Nachweis der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Begleiter(innen). Diese müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie an einem Vorbereitungskurs teilgenommen haben und am 31.12. des vor dem Förderjahr liegenden Kalenderjahres einsatzbereit waren.</p> <p>Die seit 2008 existierende Rahmenempfehlung „Vorbereitungssseminar für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der psycho-sozialen Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen im Rahmen der Hospizarbeit“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Ambulante Hospizdienste im Ministerium für Soziales und Integration, wird derzeit überarbeitet. Sie beschreibt Eckpunkte/Inhalte der Schulung zur Vorbereitung für den Einsatz als ehrenamtliche Begleiterin bzw. ehrenamtlicher Begleiter. Für dieses Vorbereitungssseminar werden 100 Schulungsstunden empfohlen. Begleiter/-innen, die bereits vor 2002 in der Sterbebegleitung tätig waren, gelten als qualifiziert.</p>